

SATZUNG AVIASPACE BREMEN e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "AVIASPACE BREMEN e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Steigerung der Zusammenarbeit und die Entwicklung innovativer Projekte am Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort im Land Bremen und Umgebung im Bereich der Luft- und Raumfahrt sowie deren Anwendungen und anderer, auf diese Bereiche bezogener Technologien, in denen die Mitglieder besondere Kompetenzen haben. Dabei hat der Verein insbesondere die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder untereinander sowie Dritten gegenüber zu vertreten.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
4. Der Austritt ist zum Ablauf eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Bei Anhebung der Mitgliedsbeiträge um mehr als 20 % besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ab dem Erhöhungsbeschluss.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge oder eines Teils der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht vollständig beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Bei Ausschluss wegen Beitragsrückstand ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung unzulässig.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
7. Der Ausschluss entbindet nicht von der Beitragsverpflichtung bis zum Ablauf der ordnungsmäßigen Kündigungsfrist.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tag des Ausscheidens oder des Ausschlusses jeden Anspruch auf Leistungen des Vereins und auf das Vereinsvermögen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
9. Vertraglich eingegangene Verpflichtungen im Rahmen von Projekten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen von den Einrichtungen, Leistungen und Vorteilen des Vereins profitieren und vom Verein im Rahmen des Möglichen unterstützt werden.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich aktiv an der Verfolgung des Vereinszieles zu beteiligen und die Geschäftsführung hierbei zu unterstützen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe und Fälligkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.

§ 7

Förderer

1. Förderer sind natürliche oder juristische Personen, die, ohne Mitglied zu sein, die Ziele des Vereins fördern.
2. werden vom Vorstand aufgenommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 entsprechend.
3. Die Rechte und Pflichten und die Höhe der Beiträge der Förderer werden durch den Vorstand festgelegt. Die Mitgliederversammlung ist vom Inhalt der Festlegungen in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat (fakultativ)

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als unmittelbare Vertretung aller Mitglieder ist oberstes Organ der Gemeinschaft und bestimmt ihre Zuständigkeit selbst. Sie behandelt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen die Angelegenheiten des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 2.1 Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - 2.2 Genehmigung des Jahresberichtes des Kassenprüfers;
 - 2.3 Entlastung des Vorstandes;
 - 2.4 Genehmigung der strategischen Ziele für das nächste Geschäftsjahr; Satzung
 - 2.5 Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - 2.6 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - 2.7 Genehmigung der Beitragsordnung;
 - 2.8 Beschlussfassung über evtl. finanzielle Umlagen;
 - 2.9 Beschlussfassung über die Bestellung des Kassenprüfers;
 - 2.10 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - 2.11 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zusammen (Jahreshauptversammlung). Sie ist außerdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen einberufen. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mailadresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mailadresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung müssen mindestens fünf Arbeitstage vor der Versammlung der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt

werden, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit angenommen werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle in der Versammlung gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in der Satzung oder im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen erfordern eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
9. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt persönlich, durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter des Mitglieds oder durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand repräsentiert den Verein nach außen.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird mit einfacher Mehrheit für zwei Geschäftsjahre gewählt; Wiederwahl ist mehrfach möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Wahl möglich ist.
3. Für Wahlen des Vorstandes gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht hat.
4. Dem Vorstand obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vermögens und die Geschäftsleitung. Der Vorstand ist berechtigt, nicht gemäß § 9 Abs. 2.4 bzw. 2.5 genehmigte Vorhaben ohne gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung umzusetzen, wenn dies aus Dringlichkeitsgründen erforderlich ist und dem Vereinsinteresse dient. Die Mitglieder des Vorstandes einigen

sich im Rahmen ihrer Funktion über die Verteilung der Aufgaben des Vorstandes. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Entstehende Kosten werden erstattet.
7. Der Vorstand bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle.
8. Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/-in bestellen und legt dann den Aufgabenbereich der Geschäftsführung fest.

§ 11

Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Beirates beschließen.
2. Der Beirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, die vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist mehrfach möglich.
3. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich; entstehende Kosten werden erstattet.
4. Die Einzelheiten der Aufgaben des Beirates werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 12

Facharbeitsgruppen

1. Zur Behandlung bestimmter Aufgaben können innerhalb des Vereins Facharbeitsgruppen gebildet werden. Die Gründung erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Arbeit der Facharbeitsgruppen untersteht der Aufsicht des Vorstandes.
3. Der Vorstand bestimmt die Leitung und ihre Stellvertreter.
4. Facharbeitsgruppen werden vom Vorstand wieder aufgelöst.

§ 13

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der nach ordnungsgemäßer Ladung erschienenen Mitglieder erfolgen. Die Liquidation erfolgt durch den letzten im Amt befindlichen Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Verbleib der Schriftstücke und Urkunden und verfügt über das Vermögen des Vereins.

§ 15

Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnung des Vereines bei Funktionsbezeichnung die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

26. Oktober 2018